

übersteigende Betrag nur zur Hälfte auf die Ausgleichszulage angerechnet, solange bis dieser angerechnete Betrag den Unterschiedsbetrag zwischen der fixierten und der richtigen(alten)Ausgleichszulage erreicht.Von diesem Zeitpunkt an findet eine Anrechnung nicht mehr statt, dann sich die Ausgleichzulage erledigt.

Beispiel:

X.bezieht eine Ausgleichzulage von 114 RM.monatlich.Der Unterschied zwischen den bisherigen und den neuen Kinderzuschlägen beträgt monatlich 48 RM. Für X.wird deshalb eine fixierte Ausgleichzulage von $(114 - 48 =)66$ RM. festgesetzt.

Die Bezüge des X. erhöhen sich um monatlich 90RM.Es ist jetzt von dem die fixierte Ausgleichzulage übersteigenden Betrag nur die Hälfte, also $(90 - 66 = 24 : 2 =)12$ RM.auf die Ausgleichzulage anzurechnen. Die übrigen 12 RM.können somit an X ausgezahlt werden.

Die Bezüge des X. erhöhen sich um weitere 30 RM.monatlich,also um insgesamt 120 RM.Dieser Betrag übersteigt die fixierte Ausgleichszulage um 54 RM.Von diesem Betrag kann ihm die Hälfte (27 RM) ausgezahlt werden.

Die Bezüge des X. erhöhen~~sich~~ sich um insgesamt 162 RM.Dieser Betrag übersteigt die fixierte Ausgleichszulage um 96RM.Von diesem übersteigenden Betrag ist nur die Hälfte auf die Ausgleichszulage,also 48RM! anzurechnen.Dieser Betrag entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der fixierten und der richtigen(alten)Ausgleichszulage.Die Ausgleichszulage hat sich nunmehr erledigt.Jch ~~g~~ glaube,daß durch diese Übergangsmaßnahme die Interessen der Bediensteten mit Kindern im Rahmen des Möglichen gewahrt sind.Sie ist einmalig und läßt sich nur vertreten durch die Sonderverhältnisse bei der Neuregelung der Bezüge für das Personal des Archäologischen Instituts im Ausland.

5. Inkrafttreten

Jch muß Wert darauf legen,daß die Neuregelung der Bezüge für das Personal des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs im Ausland zum gleichen Zeitpunkt eingeführt wird wie die Besoldungsneuregelung für das,Personal der Kulturpolitischen Einrichtungen des Auswärtigen Amts im Ausland,also zum 1.Januar 1942.

Jch weise darauf hin,daß die Neuregelung in das bereits beratene Kapitel 28 des Einzelplanes XIX für 1942 aufgenommen worden ist.Soweit die Verzögerung der Durchführung zu Zahlungen geführt haben sollte, die der Neuregelung nicht entsprechen,würde eine Überschreitung des Haushaltes vorliegen,der ich nicht zustimmen könnte.

Im Auftrage

Unterschrift

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung
in Berlin